



Allgemeinverfügung zum Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 05.06.2026

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle westlich von Velen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_208 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre.

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Velen im Kreis Borken.

Folgende Flurstücke der Stadt Velen, Gemarkung Waldvelen werden von der Veränderungssperre erfasst:

- Flur 001, Flurstück 3 (vollständig),
- Flur 001, Flurstücke 4, 90, 91, 103, 157, 159 und 201 (alle teilweise),
- Flur 002, Flurstücke 93, 223, 224 und 262 (alle teilweise),
- Flur 003, Flurstücke 309, 311, 325 und 328 (alle teilweise).

Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen sowie

- e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
 4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
 5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 08.06.2026 wirksam und gilt bis zum 31.03.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.
 6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

I Begründung zu den Ziffern 1. bis 5.

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.05.2026 hat die Amprion Offshore GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, als Tochtergesellschaft der Amprion GmbH beantragt, eine Veränderungssperre für den Bereich westlich von Velen zugunsten der Offshore-Vorhaben der Windader West gemäß § 44a I 2 EnWG zu erlassen. Der genaue Bereich kann der Anlage entnommen werden.

Gemäß § 1 II des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sollen bereits im Jahr 2035 Windparks auf See 40 Gigawatt elektrische Leistung erzeugen. Teil davon sind auch mehrere Windparks in der Nordsee, welche voraussichtlich ab Mitte der 2030er Jahre in Betrieb genommen werden sollen. Die Offshore-Windenergie soll dann mit der Windader West in die Verbrauchszentren von Nordrhein-Westfalen geleitet werden.

Zum Gesamtvorhaben Windader West gehören die vier Offshore-Netzanbindungssysteme (O-NAS) Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) sowie Niederrhein (NOR-5-2), die Bestandteile des 2. NEP-Entwurfs 2037/2045 (2025) sind. Die drei Kabelsysteme der O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 sowie Niederrhein sollen in einem „Energiekorridor“ gebündelt werden. Da das O-NAS Kusenhorst im Leerrohr des BBPIG-Vorhabens Korridor B (Anlage 1 zum BBPIG Nr. 48/49) mitgeführt wird, ist der den Regierungsbezirk Münster passierende Trassenkorridor der Windader West ab dem Raum Zetel, also im Landtrassenbereich der O-NAS, bis zu den Netzverknüpfungspunkten von bisher vier auf nun drei Systeme reduziert.

Im Flächenentwicklungsplan 2025 vom 30.01.2025 ist festgelegt, dass die Ausführung der Kabelsysteme als Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung erfolgen soll. So sieht es auch der 2. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025) vor.¹ In dem hier gegenständlichen Bereich ist ein Schutzstreifen der Windader West in einer Breite von ca. 29 m vorgesehen, der von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Der Schutzstreifen ist nicht frei wählbar, er ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

¹ Vgl. 2. NEP-Entwurf 2037/2045 (2025), S. 149.

Es ist seitens der Amprion Offshore GmbH geplant, für die hier gegenständlichen O-NAS im dritten Quartal 2028 die Anträge auf Durchführung der Planfeststellungsverfahren bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde zu stellen.

2. Formell-rechtliche Würdigung

Für den Erlass der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde gemäß § 44a I 2 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 1 II 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sachlich, örtlich und instanziell zuständig.

Die Veränderungssperre wird gemäß § 44a I 3 Hs. 1 EnWG in der Form einer Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gibt es drei Varianten der Allgemeinverfügung. Sie richtet sich (1.) an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis, (2.) betrifft die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder (3.) deren Benutzung durch die Allgemeinheit.² Vorliegend handelt es sich um die zweite Alternative, da die Nutzung der von der Veränderungssperre umfassten Flurstücksteile geregelt wird und sich ein betroffener Personenkreis nicht abschließend bestimmen lässt. Der Begriff der „Sache“ umfasst auch Grundstücke, unabhängig davon, ob diese im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen.³ Durch die Veränderungssperre werden die betroffenen Grundstücke in ihrer Nutzung beschränkt, wodurch eine öffentlich-rechtliche Eigenschaft der betroffenen Flurstücksteile festgelegt wird und dadurch sachenrechtlich die Benutzbarkeit der Grundstücke geregelt wird, wie dies etwa durch die Widmung eines öffentlichen Weges erfolgt.⁴

Von einer Anhörung nach § 28 I VwVfG NRW soll gemäß § 44a I 3 Hs 2 EnWG zur Verfahrensbeschleunigung und zur Sicherstellung der Effektivität der Veränderungssperre abgesehen werden.⁵ Ein atypischer Fall, also Gründe, die ein Abweichen von diesem Grundsatz erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Fall bildet den vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Standardfall ab.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

a.

Rechtsgrundlage der Veränderungssperre in der Form einer Allgemeinverfügung ist § 44a I 2 EnWG. Demnach kann die Planfeststellungsbehörde für Flächen, die Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) waren, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre erfüllt.

Eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG i. V. m. § 1 der Raumordnungsverordnung ist bereits von der zuständigen Regionalplanungsbehörde durchgeführt worden. Die Raumverträglichkeitsprüfung endete mit der Gutachterlichen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13.12.2024, in welcher festgestellt wurde, dass der Korridorverlauf auf dieser Planungsstufe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen

² Vgl. Schoch/Schneider/Knauff, 7. EL Mai 2025, VwVfG § 35 Rn. 200.

³ Vgl. ebd. Rn. 207.

⁴ Vgl. ebd. Rn. 208.

⁵ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 158.

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht und somit raumverträglich ist, sofern die Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden – auch im Bereich der Engstelle westlich von Velen.

Da die Option des Erlasses einer Veränderungssperre für planfestzustellende Energieinfrastrukturen, die in den Anwendungsbereich des § 44a EnWG fallen, laut der Gesetzesbegründung zu § 44a EnWG dazu dient, einen Gleichlauf mit § 16 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz herzustellen,⁶ ist für Veränderungssperren nach § 44a EnWG bereits die Möglichkeit ausreichend, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert werden könnte. Dieser weite Maßstab dient einer zügigen Verwirklichung des energieinfrastrukturellen Vorhabens durch die Sicherung des anschließenden Planfeststellungsverfahrens. Entscheidend für den Erlass einer Veränderungssperre ist, dass Maßnahmen, die den für die Planung zur Verfügung stehenden Raum reduzieren könnten, nicht völlig ausgeschlossen werden können bzw. fernliegend sind.⁷

Diese Voraussetzung ist gegeben. Es besteht plausibel ein Sicherheitsbedürfnis für die von dieser Veränderungssperre umfassten Flächen, da sie für die geplanten Erdkabel benötigt werden.

Eine alternative Trassenführung auf den als raumverträglich bewerteten Flächen ist im konkreten Abschnitt (TKS NRW_208, vgl. Anlage 1) insbesondere aufgrund von Engstellensituationen im konkreten Bereich plausibel dargestellt entweder unmöglich oder zwar möglich, aber deutlich nachteiliger zu bewerten und nur ohne Berücksichtigung wesentlicher Trassierungsgrundsätze realisierbar.

Im gültigen Regionalplan Münsterland⁸ sind im Bereich des Trassenkorridors neben einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich auch Waldbereiche sowie das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“ festgesetzt, durch welche der Trassierungsspielraum innerhalb des Trassenkorridors begrenzt wird. Diese Bereiche werden mit der aktuellen raumgeordneten Trassenführung, unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar nach jetzigem Kenntnisstand möglichst geringfügig beansprucht. Eine Umtrassierung würde zu einer höheren Inanspruchnahme insbesondere der vorhandenen Waldbereiche und des Naturschutzgebiets „Bocholter Aa“ sowie zu einer Verlängerung der Trasse und damit zusätzlichen Inanspruchnahmen führen.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Erschwernisse aus dem Bestand. Der zurzeit geplante Trassenverlauf des TKS NRW_208 verläuft zwischen dem Ortskern der Stadt Velen und dem Stadtteil Ramsdorf weiter in südliche Richtung. An dieser Stelle quert der Trassenverlauf die Landesstraße „Ramsdorfer Straße“ in geschlossener Bauweise. In diesem Bereich befinden sich eine Vielzahl erdverlegter Leitungen, ein Biotopverbundsgebiet mit schutzwürdigen Biotopstypen sowie Teilflächen eines Waldes mit Erholungsfunktion. Unmittelbar nach dieser geschlossenen Querung befindet auf Höhe des Auftauchbereichs der Querung auf westlicher Seite eine Riegelsituation aufgrund von vorhandener Bebauung sowie auf östlicher Seite eine Waldfläche mit Erholungsfunktion. Die sich hieraus ergebende Engstelle hat eine Breite von ca. 270 m und muss als Auftauchbereich der geschlossenen Querung inklusive der hierfür erforderlichen Arbeitsflächen dienen. Unmittelbar daran schließt sich bedingt durch eine weitere Waldfläche und eine Einzelhofstelle eine weitere Engstelle mit einer Breite von 70 m an. Bereits existierende Raumnutzungen und Raumfunktionen führen daher innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu erheblichen Einschränkungen der Trassierungsmöglichkeiten.

⁶ Vgl. BT-Drs. 21/1497, S. 157.

⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Juli 2021, 4 VR 8.20, Rn. 20.

⁸ Regionalplan Münsterland 2014, zuletzt geändert mit Bekanntmachung im GV.NRW vom 17.04.2025 (GV.NRW. 2025 Nr. 21 S. 385).

Sämtliche Waldbereiche in diesem Bereich werden in der aktuell geplanten Trassenführung umgangen und das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“ im Zuge der geschlossenen Querung der „Ramsdorfer Straße“ einbezogen und ebenfalls geschlossen gequert.

Die bauliche Umsetzung der Windader West ist in der Regel als offene Bauweise vorgesehen. In bestimmten räumlichen Situationen, wie in Kreuzungsbereichen mit bestehender Infrastruktur oder Fremdleitungen sowie in Schutzgebieten und sonstigen schutzwürdigen Bereichen wird jedoch eine geschlossene Bauweise bevorzugt. Auch erfordert der Schutz der vorhandenen Gehölzstruktur und Schutzgebiete zum aktuellen Zeitpunkt eine geschlossene Querung der „Ramsdorfer Straße“. Die geschlossene Querung der „Ramsdorfer Straße“ sowie des angrenzenden Naturschutzgebiets „Bocholter Aa“ soll mittels Horizontalspülbohrverfahren (sog. HDD-Verfahren) erfolgen. Aufgrund kabelthermischer Anforderungen und der notwendigen Tiefenlage unter den Querungsobjekten müssen die Kabelschutzrohre einen bestimmten Kabelachsabstand einhalten. Dieser Abstand nimmt mit zunehmender Tiefe der HDD zu, sodass die erforderliche Tiefenlage von den zu querenden Objekten und somit dem einzuhaltenden Abstand zu eben diesen oder der Geländeoberkante ab. An den Ein- und Austrittspunkten der Bohrungen werden temporäre Arbeitsflächen (Baustelleneinrichtungen, Bohrplätze, Verkehrswege) benötigt. Zwischen den Querungen ist die Platzierung einer Muffe zur Verbindung zweier Kabelsektionen vorgesehen. Insbesondere für die geschlossene Querung werden mindestens 70 m Planungsraum benötigt.

Eine räumliche Verschiebung der Ein- und Auftauchbereiche der geschlossenen Querung der „Ramsdorfer Straße“ sowie des Naturschutzgebiets „Bocholter Aa“ ist aufgrund der engen Flächenverhältnisse, der Einzelhofstellen, der erforderlichen Flächenbedarfe für Baustelleneinrichtungen, der vorhandenen Fremdleitungen sowie der einzuhaltenden technischen Vorgaben für Querungen von Straßen und Leitungen plausibel nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund existieren im TKS NRW_208 nach derzeitigem Stand für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar keine anderweitigen, gleichwertigen Alternativverläufe für die Erdkabeltrasse. Ein Abweichen von dem raumverträglich bestätigten Trassenkorridor wäre weder nach Osten (Ortskern der Stadt Velen) noch nach Westen (aufgrund weiterer Bebauung, Waldflächen und Schutzgebiete) möglich. Ein großräumiges Umplanen stellt angesichts der gesetzlichen Optimierungsgebote nach § 43 III c EnWG (möglichst frühzeitige Inbetriebnahme, geradliniger Verlauf, wirtschaftliche Errichtung und Betrieb) keine ernsthaft zu betrachtende Option dar.

Aufgrund der bereits aufgeführten Maßnahmenplanungen könnten andere Bauvorhaben oder räumliche Veränderungen, durch die der bereits sehr begrenzte Raum für die Trassenverlegung noch weiter beschränkt würde, den Bau der Erdkabelvorhaben in diesem Bereich ernsthaft gefährden oder sogar unmöglich machen. Insbesondere sind hier bauliche Nutzungen wie Hoferweiterungen oder andere landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, Freiflächen-Solaranlagen, WEA oder ähnliche zu nennen, welche sowohl Errichtung als auch Betrieb der O-NAS entgegenstehen bzw. erheblich erschweren könnten.

Zur Sicherstellung der dargelegten erforderlichen Querungen der vorhandenen Infrastrukturen ist ein Freihalten des aktuell noch zur Verfügung stehenden Passageraums von baulichen Anlagen notwendig.

Die Veränderungssperre ist beschränkt auf wesentliche wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen.⁹

Eine Veränderung ist dann wesentlich wertsteigernd, wenn durch sie der Verkehrswert des von der Veränderungssperre betroffenen Grundstückes nicht nur unwesentlich erhöht und eine

⁹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 11 m. w. N.

spürbare Steigerung der Kosten des Grundstücks zulasten der Vorhabenträgerin im Falle einer Übernahme die Folge ist (vgl. Ziffer 2 lit. a-c).¹⁰ Die reine landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung im Rahmen der Fruchtfolge ist keine Intensivierung der Landwirtschaft und damit weiterhin zulässig.

Um eine erheblich erschwerende Veränderung im Sinne dieser Veränderungssperre handelt es sich dann, wenn die entsprechende Veränderung zusätzliche, bis zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre nicht erfasste, technische, baubetriebliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich machen und damit auch ein erhöhter finanzieller Aufwand überwunden werden muss (vgl. Ziffer 2 lit. d-e).¹¹

Ziffer 3 ist Ausdruck des Bestandsschutzes. Von der Veränderungssperre nicht umfasst sind Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten der Veränderungssperre in rechtlich zulässiger Weise begonnen wurden, in denen also von einer Baugenehmigung Gebrauch gemacht wurde¹² sowie Unterhaltungsarbeiten und eine bisher ausgeübte Nutzung.¹³ Zu Unterhaltungsarbeiten gehören Maßnahmen, die dem Erhalt des vorhandenen Bestandes dienen, also Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Sicherung der Funktion und bisherigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind (bspw. Türen, Fenster, Dächer). Nicht erfasst sind allerdings Modernisierungsmaßnahmen, da diese den Wert des Grundstückes steigern.¹⁴ Voraussetzung für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung ist, dass diese rechtmäßig ist und bereits bei Inkrafttreten der Veränderungssperre ausgeübt worden ist.¹⁵

b.

Es handelt sich bei dem Erlass der Veränderungssperre um eine Ermessensentscheidung. Der Erlass der Veränderungssperre ist ermessensfehlerfrei.

Das Vorhaben ist ein bedeutender Schritt für den Umbau des Energiesystems in Deutschland und gewährleistet die Versorgungssicherheit. Die Errichtung und Inbetriebnahme der O-NAS steht im überragenden öffentlichen Interesse an einem zügigen Netzausbau, der der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dient (§ 43 IIIa 1 i. V. m. § 43 I 1 Nr. 2 EnWG, § 1 III Wind-SeeG). Die Veränderungssperre nach § 44a I 2 EnWG ist geeignet, die Umsetzung des Vorhabens zu fördern, indem für die entsprechenden Flächen eine Sperrwirkung eintritt. Durch die Veränderungssperre werden die in der Regionalplanung festgelegten Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Erdkabel nach § 44 EnWG gesichert. Der benötigte Korridor wird von baulichen Anlagen freigehalten, sodass die Ermittlung einer konfliktarmen Trasse im TKS NRW_208 für das Planfeststellungsverfahren möglich bleibt.

Die Raumnutzung ist im betroffenen TKS bereits stark eingeschränkt und weist eine hohe Dichte an Planungshindernissen (s. unter I.3.a) auf. Andere mildere, aber gleich geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Trassierung im festgelegten Korridor sind nicht ersichtlich. Von einer Beteiligung der zuständigen Vorhabenträgerin oder der Bezirksregierung Münster als Planfeststellungsbehörde in anderen Genehmigungsverfahren ist nur in Einzelfällen auszugehen, sodass durch solche Stellungnahmen nur ein geringer Einfluss auf die Genehmigungsentscheidungen erfolgen könnte. Diese Maßnahme ist insoweit nicht gleich geeignet zur Trassensicherung. Auch mündliche Absprachen oder schriftliche Zusagen können nicht zu

¹⁰ Vgl. ebd. Rn. 12 m. w. N.

¹¹ Vgl. ebd. Rn. 13 m. w. N.

¹² Vgl. ebd. Rn. 15 m. w. N.

¹³ Vgl. ebd. Rn. 14 m. w. N.

¹⁴ Vgl. ebd. Rn. 16 m. w. N.

¹⁵ Vgl. ebd. Rn. 17.

demselben Ergebnis führen wie die Veränderungssperre, da diese nur einigungswillige Einzelfälle abdecken.

Der Erlass der Veränderungssperre ist angemessen. Der mit der Veränderungssperre verfolgte Zweck zur Sicherung der Energieversorgung hat eine überragende Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl.

Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i. S. d. Art. 14 I 2 des Grundgesetzes, die grundsätzlich entschädigungslos von den betroffenen Grundstückseigentümern hinzunehmen ist.¹⁶ Die Veränderungssperre stellt somit einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum dar. Auch dingliche Nutzungsrechte sind vom Schutzbereich des Art. 14 I des Grundgesetzes erfasst.

Die Beeinträchtigungen, die durch die Veränderungssperre für die Betroffenen entstehen, sind in Anbetracht des Gemeinwohlinteresses zumutbar und verhältnismäßig. Diejenigen Grundstücke, auf welchen sich abzeichnet, dass die Trassierung erheblich erschwert wird, sind durch die Veränderungssperre zu sichern, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Energiesystems in Deutschland fallen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger ins Gewicht. Eine sichere Energieversorgung ist entscheidend für das gesamtstaatliche Gemeinwohl, sodass schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit hergestellt werden muss. Hierfür ist die Veränderungssperre ein legitimes Mittel, da mit ihr der verfolgte Zweck – die Sicherstellung der Planung – erreicht werden kann.

Insbesondere an den vorgenannten besonders kritischen Stellen kann durch die Sicherung der Flächen verhindert werden, dass andere Vorhaben kurzfristig umgesetzt werden. Eine zügige Umsetzung des Vorhabens steht im überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 43 III a 1 EnWG und steht mit den Zielen des EnWG (§ 1) im Einklang. Die durch den Ausbau von O-NAS nutzbare Menge an Strom aus erneuerbaren Energien ist besonders hoch, sodass dieser Maßnahme eine umso größere Bedeutung zukommt.¹⁷ Das Interesse der Betroffenen an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Flächen bis zum Antrag im Planfeststellungsverfahren tritt dahinter zurück, auch weil die Beeinträchtigung angesichts der hohen Dichte an bestehenden Planungshindernissen gering ist. Die Nutzbarkeit der betroffenen Grundstücke wird nur im Rahmen des § 44a I 1 EnWG eingeschränkt. Es werden keine Eigentumsrechte entzogen, sodass der Umfang des Eingriffes qualitativ begrenzt ist. Von der Veränderungssperre sind nur tatsächliche Änderungen des Grundstücks umfasst, nicht solche rechtlicher Natur.¹⁸

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf das Erforderliche beschränkt und umfasst gerade nur diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, bei denen bereits jetzt Engstellen für die Trassierung bestehen und bei welchen die Möglichkeit existiert, dass die Trassierungsfindung weiter erheblich erschwert wird. Dadurch wird die Beeinträchtigung der betroffenen Eigentümer und Pächter so gering wie möglich gehalten. Gleichzeitig muss der Vorhabenträgerin ein ausreichend großer Spielraum zur Verfügung stehen, um die Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren vornehmen zu können.

Grundsätzlich können für die betroffenen Grundstücke die Errichtung baulicher Anlagen oder sonstige Landnutzungen weiterhin geplant und umgesetzt werden, soweit sie an die Erdkabelleitung angepasst ausgestaltet werden. Auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist weiterhin möglich, lediglich wesentlich wertsteigernde und erhebliche Maßnahmen (siehe unter Ziffer I.3.a) sind untersagt.

¹⁶ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. V. 22.3.2022 – 1 BvR 1187/17, Rn. 149.

¹⁸ Vgl. OLG Naumburg Beck RS 2010, 23746; vgl. Kment EnWG/Turiaux § 44a Rn. 11.

Weiterhin ist die Veränderungssperre bis zum 31.03.2029 befristet, sofern die Auslegung der Planunterlagen nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt. Der Befristungszeitraum ergibt sich aus dem vorgesehenen Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im dritten Quartal 2028 zuzüglich eines Einreichungspuffers der Antragsunterlagen, der sich aus der Erfahrung der Planfeststellungsbehörde ergibt. Der Zeitraum ist verhältnismäßig. Aus dem Gesetz ergeben sich in § 44a I EnWG keine Vorgaben für eine Befristung. § 44a II EnWG geht jedoch aus Verhältnismäßigkeitsaspekten¹⁹ bei der gesetzlichen Veränderungssperre gemäß § 44a I 1 EnWG von einer Entschädigung aus, sofern die Veränderungssperre länger als fünf Jahre ab Offenlage der Antragsunterlagen anhält.²⁰ Nach dem 31.03.2029 – oder bei früherer Antragstellung entsprechend eher – sind die Flächen, die nicht Bestandteil der zur Planfeststellung eingereichten Pläne sind, wieder nutzbar, sodass eine Realisierung anderer Bauvorhaben und sonstiger Landnutzungen möglich ist. Die Veränderungssperre kann verlängert werden.

II Begründung zur Ziffer 6.

Für die Amtshandlung sind gemäß § 1 I Nr. 1 i. V. m. § 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. Tarifstelle 1.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) Gebühren zu zahlen. Die Höhe wird in einem separaten Gebührenbescheid festgelegt.

III Bekanntmachung der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre wird entsprechend § 41 III 2 VwVfG NRW als Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekanntgegeben, da zum jetzigen Zeitpunkt weit vor dem Planfeststellungsverfahren letztendlich nicht ausermittelt ist, wer die Flurstückseigentümer sind.

Die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 41 IV VwVfG NRW wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben, wobei in der Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden kann.

Die Allgemeinverfügung mit ihrem verfügenden Teil wird durch Veröffentlichung in der 23. Ausgabe 2026 des Amtsblatts der Bezirksregierung Münster am 05.06.2026 bekannt gemacht. Als Tag der Wirksamkeit wird gemäß § 41 IV 4 VwVfG NRW der 08.06.2026 bestimmt.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

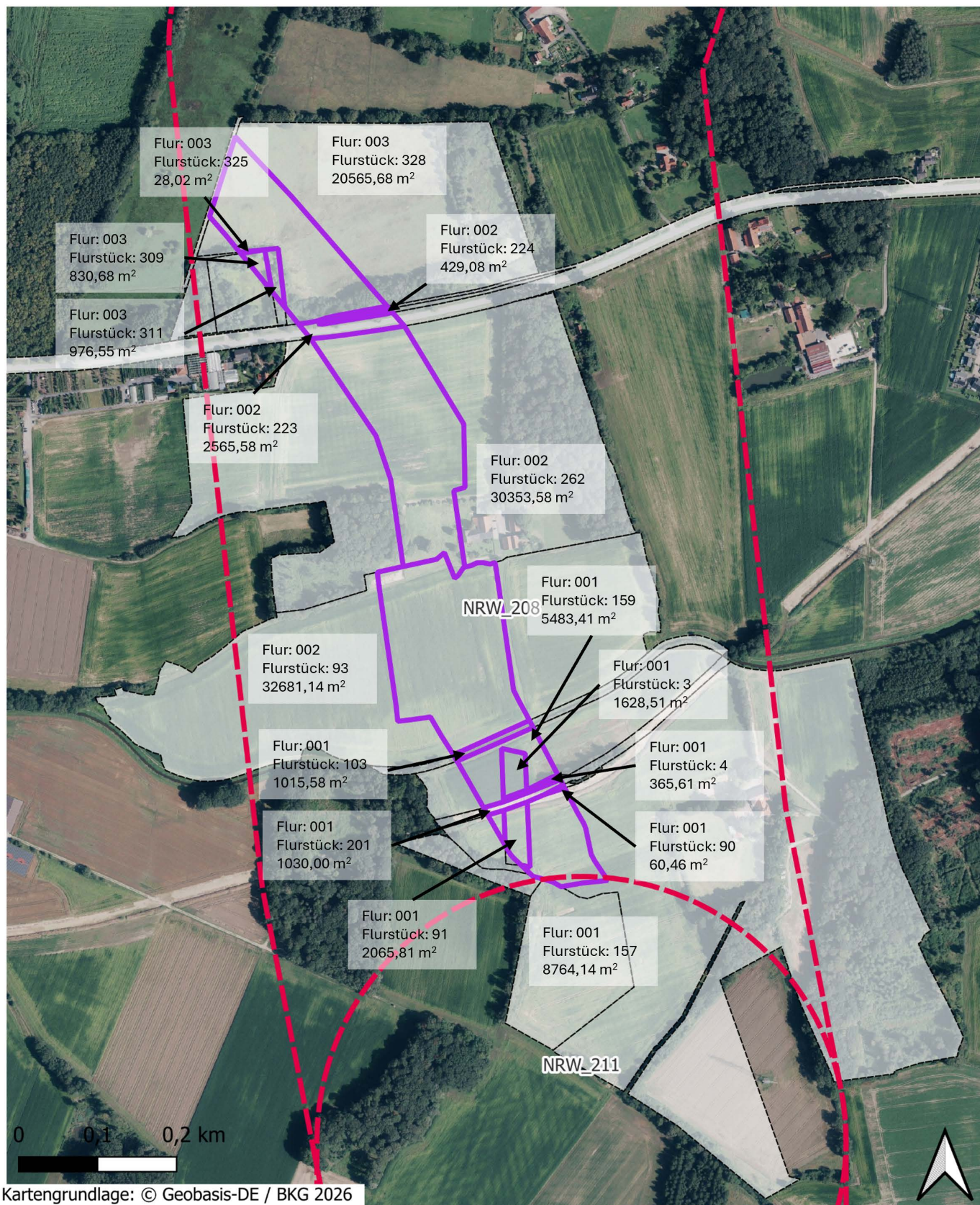
¹⁹ Vgl. BeckOK EnWG/Rietzler, 17. Ed. 1.12.2025, EnWG § 44a Rn. 6 m. w. N.

²⁰ Vgl. ebd. Rn. 2.

Im Auftrag
gezeichnet

Mersmann

Anlage – Karte Veränderungssperre



Kartengrundlage: © Geobasis-DE / BKG 2026

- ▮ Geltungsbereich der Veränderungssperre
- ▮ Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- ▮ Raumvertraglich bestätigter Korridor der Windader West